

Statuten

des

FC Schüpfen



Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
2. MITGLIEDSCHAFT	3
Kategorien von Mitgliedern.....	3
Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
Rechte der Mitglieder	4
Pflichten der Mitglieder.....	4
Verlust der Mitgliedschaft	5
3. ORGANE.....	6
Generalversammlung	6
Vorstand.....	7
Revisionsstelle	8
4. FINANZEN	8
5. STATUTENÄNDERUNGEN	8
6. AUFLÖSUNG DES VEREINS	9
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

¹ Der FC Schüpfen wurde am 27. September 1950 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der Fussball-Club Schüpfen bezweckt die Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit durch Trainings und Wettspiele, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

³ Sein Sitz befindet sich in 3054 Schüpfen

⁴ Der FC Schüpfen ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

⁶ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2

¹ Der FC Schüpfen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ)

² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes Bern/Jura sind für den FC Schüpfen sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

2. MITGLIEDSCHAFT

Kategorien von Mitgliedern

Art. 3

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive, Senioren
- b) Junioren
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder
- e) Passivmitglieder
- f) Gönner

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Schüpfen ersuchen.

Art. 5

¹ Aufnahmegesuche minderjähriger Spieler müssen von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

² Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

Art. 6

Aktive und aus der Schulpflicht entlassene Junioren, werden auf Antrag des Vorstandes anlässlich einer Generalversammlung durch einen Mehrheitsbeschluss definitiv in den Verein aufgenommen (Art. 5 Abs. 2 bleibt vorbehalten). Sie sind nun sowohl stimmberechtigt als auch wahlfähig.

Art. 7

Junioren im Schulalter sind in Angelegenheiten des Vereins nicht stimmberechtigt. Ihre Interessen werden durch die Juniorenabteilung gewahrt.

Art. 8

¹ Zu Ehrenmitgliedern werden nur solche Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Der Vorschlag für die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt in der Regel durch den Vorstand. Wenn andere Mitglieder einen diesbezüglichen Vorschlag unterbreiten wollen, muss ein solcher spätestens 30 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung an den Vorstand erfolgen.

² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 9

Freimitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt, bezahlen jedoch keine Jahresbeiträge. In den Genuss einer zeitlich begrenzten Freimitgliedschaft kommen Mitglieder des Vorstandes sowie andere mit einer Charge betrauten Mitglieder gemäss Vorstandsbeschluss für die Dauer ihrer Amtsperiode.

Art. 10

Um als Passivmitglied zu figurieren, haben Interessenten einen festgesetzten Passivbeitrag zu entrichten. Passivmitglieder haben in Angelegenheiten des Vereins kein Stimmrecht. Sie erhalten eine Passivkarte, die zu freiem Eintritt bei Heimspielen (anders lautende Verbandsvorschriften ausgenommen) berechtigt. Für Gönner gilt entsprechendes.

Rechte der Mitglieder

Art. 11

Die Mitglieder aller Kategorien des FC Schüpfen haben das Recht

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Pflichten der Mitglieder

Art. 12

¹ Die Mitglieder des FC Schüpfen haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem FC Schüpfen treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes (Fussballverband Bern/Jura) und des FC Schüpfen zu befolgen;
- c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d) den FC Schüpfen für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Schüpfen hervorgehen.

² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 13

Für mutwillige Beschädigung von Sportgeräten oder Platzeinrichtungen haften die fehlbaren Mitglieder persönlich.

Verlust der Mitgliedschaft

Art. 14

Austritte können nur auf Ende eines Vereinsjahres hin erfolgen, sofern der Austretende seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Austrittsgesuche müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Art. 15

Übertritte zu einem anderen Verein bedürfen der Zustimmung der zuständigen Vorstandsmitglieder.

Art. 16

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

Art. 17

¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

3. ORGANE

Art. 18

Die Organe des FC Schüpfen sind:

- Ordentliche bzw. ausserordentliche Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 19

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 20

Auf Ende jedes Vereinsjahres findet die ordentliche Generalversammlung mit folgenden Traktanden statt:

1. Appell
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Jahresberichte
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
6. Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
7. Wahlen
8. Festsetzung des neuen Jahresprogramms
9. Mutationen
- Evtl. 10. weitere vom Vorstand vorgelegte Geschäfte
- Evtl. 11. Auszeichnungen (Ernennung von Ehrenmitgliedern)
- Evtl. 12. Statutenänderungen
- Evtl. 13. Anträge aus der Versammlung
- Evtl. 14. Verschiedenes

Art. 21

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann dann einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche beantragen.

Art. 22

Weitere Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand je nach Bedarf zwecks Erledigung der auflaufenden Geschäfte oder Behandlung dringender Angelegenheiten einberufen.

Art. 23

- ¹ Alle Mitglieder haben an den Versammlungen das gleiche Stimmrecht (Art. 6 und 11 bleiben vorbehalten). Stimmvertretung ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- ² Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Versammlungsleiter Stichentscheid. Sämtliche Abstimmungen erfolgen in der Regel mit Handmehr, wenn nicht mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 24

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an die Geschäftsstelle zu richten.
- ³ Dringlichkeitsanträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gezogen werden.

Vorstand

Art. 25

Der Vorstand besteht aus dem:

- Präsidenten
- Vizepräsidenten
- Geschäftsführer
- Präsidenten der Spielkommission
- Sportchef
- Juniorenobmann
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Art. 26

- ¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder oder andere geeignete Personen wählbar, die damit automatisch die FCS-Mitgliedschaft erlangen.
- ² Es können mehrere Chargen in Personalunion vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens 5 Personen anzugehören.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- ⁴ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen eine Stimme.
- ⁵ Es besteht keine Amtszeitbeschränkung
- ⁶ Die Amtsdauer ist alle zwei Jahre neu zu bestätigen

Art. 27

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- ³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- ⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.
- ⁵ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Sitzungsleiter Stichentscheid.

Art. 28

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt budgetunabhängig pro Geschäftsjahr CHF 10'000.-.

Art. 29

Die Verantwortlichkeiten sind in separaten Pflichtenheften geregelt.

Art. 30

- ¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- ³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
- ⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.
- ⁵ Rechnungen über CHF 5'000.- bedürfen der Unterschrift des Präsidenten und der Geschäftsleitung.
- ⁶ Das Vereinsbudget wird vom Vorstand genehmigt

Revisionsstelle

Art. 31

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsperiode von zwei Jahren (Clubmitglieder oder Aussenstehende). Sie können auf Weisung des Präsidenten jederzeit eine Revision der Kasse vornehmen. Eine solche hat auf alle Fälle vor der ordentlichen Generalversammlung statt zu finden. Der Revisionsbericht ist der Generalversammlung schriftlich vorzulegen.

4. FINANZEN

Art. 32

Ein Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 33

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Art. 34

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 35

¹ Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge werden wie folgt abgestuft:

- a) Aktive, Senioren
- b) aus der Schulpflicht entlassene Junioren
- c) Schulpflichtige Junioren/Kinderfussball
- d) Passivmitglieder
- e) Gönner

² Ehren- und Freimitglieder sind von der finanziellen Beitragspflicht befreit.

³ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

⁴ Mitglieder, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, bezahlen nur die Hälfte des Jahresbeitrages.

Art. 36

Vom Fussballverband ausgesprochene Bussen sind von den fehlbaren Spielern selber zu bezahlen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand.

5. STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 37

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 38

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind der Geschäftsstelle 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

6. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 39

- ¹ Die Auflösung des FC Schüpfen kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beantragt und beschlossen werden.
- ² Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 40

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 41

Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Das Vermögen ist dem Einwohnergemeinderat von Schüpfen zur Aufbewahrung zu übergeben, um es einem sich eventuell später gründenden Verein mit gleichem Zweck zukommen zu lassen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42

Über alle, in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Generalversammlung. Art. 2 Abs. 2 dieser Statuten und Art. 60 ff des Schweiz. ZGB bleiben vorbehalten.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. November 2020 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

FUSSBALL-CLUB SCHÜPFEN

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....
(Patrick Streit)

.....
(Jürg Born)